

# AUS POLITIK UND WISSENSCHAFT

## Verfassungsreform in Kirgisien

Von Dietrich Nelle, Bonn

### 1. Ausgangslage

Kirgisien gehörte bis vor kurzem zu den Modellbeispielen für eine gelungene Gestaltung des Transformationsprozesses. Im Unterschied zu anderen Ländern der Region umfassten die Reformen hier von Anbeginn an auch das politische System unter Einschluss freier und demokratischer Wahlen. In den Wahlen 1990 konnte sich der ehemalige Präsident der Akademie der Wissenschaften, Akajev, zunächst als allgemein akzeptierter Kompromisskandidat durchsetzen und diesen Erfolg bei den ersten freien Wahlen 1991 sowie erneut 1995 und nochmals 2000<sup>1</sup> wiederholen. Ihm kam dabei zugute, dass es ihm gelang, Vertrauen sowohl bei der alten Führungselite als auch bei den jungen Reformkräften zu gewinnen. So stießen die von ihm eingeleiteten wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Reformen auf breite Akzeptanz und ermöglichten nach den ersten Krisenjahren eine beispielhafte wirtschaftliche Entwicklung. Zugleich war es ein wichtiges Anliegen, diese Reformen von vornherein auf eine solide rechtsstaatliche Basis zu stellen. Das 1990 unabhängig und 1991 souverän gewordene Kirgisien verabschiedete seine erste demokratische Verfassung im Mai 1993 zeitgleich mit den meisten anderen GUS-Staaten<sup>2</sup>. Eine 1996 durchgeführte Verfassungsreform stärkte die Befugnisse des Präsidenten erheblich und führte ein bikamerales Parlament ein. Weitere Verfassungsänderungen erfolgten in den Jahren 1998 und 2001.

Die erneute Verfassungsänderung im Februar 2003 stieß jedoch nicht nur national auf starke Kritik, sondern erregte auch international erstmals verbreitetes negatives Aufsehen. So äußerte der amerikanische Botschafter öffentlich seine Enttäuschung und die OSZE

<sup>1</sup> Den Weg dafür machte erst ein Verfassungsgerichtsurteil frei, welches die Beschränkung der Amtsduer des Präsidenten auf maximal zwei Amtsperioden als im Falle Akajevs nicht einschließlich qualifizierte.

<sup>2</sup> Blankenagel, Verfassungsgebung im GUS-Land - Erwachen aus sozialistischem Schlaf oder Aufwecken der sozialistischen Schläfer, in: Verfassung und Recht in Übersee 27 (1994), S. 5 ff.

weigerte sich, das Referendum durch die Entsendung neutraler Beobachter zu legitimieren. Nur Russland zollte demonstrative Anerkennung<sup>3</sup>. Inzwischen ist jedoch zu beobachten, dass das zur Inkraftsetzung der neuen Verfassung im Februar 2003 abgehaltene Plebisitz in der Wahrnehmung der kirgisischen Öffentlichkeit für den amtierenden Präsidenten letztlich erfolgreich verlaufen ist und seine Stellung als einzige im Lande verfügbare Identifikationsfigur nachhaltig gestärkt hat<sup>4</sup>. Im Folgenden soll nun die verfassungsrechtliche Lage Kirgisien nach dieser Reform näher betrachtet werden.

## 2. Grundlagen des Staates

Die Verfassung betont den Grundsatz der Gewaltenteilung zwischen Exekutive, Legislative und Judikative und schreibt gleiche, unmittelbare und geheime Wahlen vor. Wie bisher schon wird die Unteilbarkeit und Unverletzlichkeit des Staates innerhalb der bestehenden Grenzen heraus gestellt. Grenzändernde Verträge bedürfen der Ratifizierung mit einer verfassungsändernden Mehrheit. Das gleichzeitige Führen einer weiteren Staatsbürgerschaft ist den Kirgisen verboten, andererseits hat der Staat die im Ausland lebenden Kirgisen zu schützen. Die besondere Betonung dieser Aspekte macht die Sorge vor einer Bedrohung des status quo angesichts der aus Zeiten der Herrschaft Stalins herrührenden willkürlichen Grenzfestlegungen und der Vermischung zahlreicher unterschiedlicher Völkerchaften auf einem Territorium geradezu mit Händen greifbar.

Die neue Verfassung belässt es allerdings nicht nur bei allgemeinen integrativen Leitsätzen. Sie zeigt vielmehr ihrerseits auch ein anerkennenswertes Bemühen, auf die Belange ethnischer und regionaler Minderheiten einzugehen. So wird nicht nur der ganz im Norden des Landes gelegenen Hauptstadt Bishkek, sondern auch dem regionalen Zentrum des Südwestens Osh der symbolische Titel einer Stadt von nationaler Bedeutung zuerkannt. Die formale Aufwertung der russischen Sprache zur verfassungsmäßigen Amtssprache neben der Staatssprache Kirgisisch bedeutet nicht nur eine Anerkennung der faktischen Bedeutung des Russischen als regionaler lingua franca sowie der Tatsache, dass die russischsprachige Bevölkerung gerade in der öffentlichen Verwaltung überproportional vertreten ist<sup>5</sup>. Vielmehr wird diesem Teil der Bevölkerung zugleich ein Signal der Stabilität und Kontinuität der bestehenden Verhältnisse gegeben.

Auf der gleichen Linie liegt die vorsichtige Stärkung der lokalen Ebene. Einerseits wird eine starke Dominanz des Zentralstaates auch künftig festgeschrieben, indem den regionalen

<sup>3</sup> Torbakov, Russian Policy Establishment Lauds Kyrgyz Referendum, Eurasianet vom 06.02.2003.

<sup>4</sup> Khamidov, Controversial Law Prompts Speculation About Kyrgyzstan's Political Future, Eurasianet vom 08.07.2003.

<sup>5</sup> Zur Sprachensituation in Kirgisien vgl. Bashiri, Kyrgyz National Identity, Bishkek 1999, S. 3ff.

len Körperschaften nicht nur die Anerkennung eines Selbstverwaltungsrechtes mit klaren Kompetenzen versagt bleibt, sondern dem Zentralstaat zugleich die maßgebliche Stellung bei der Besetzung der Leitungsfunktionen vorbehalten bleibt und dieser zusätzlich mit dezentralen nachgeordneten Behörden präsent sein darf. Immerhin gibt die neue Verfassung den Mandatsträgern in den lokalen Räten mehr Rechtssicherheit als bisher. So wird auch insoweit einerseits die Partizipationsmöglichkeit für regionale Kräfte erweitert, diese damit aber auch zugleich fest in das System staatlicher Autorität eingebunden und damit letztlich eine Gratwanderung versucht zwischen dem Erfordernis subsidiärer, bürgernaher Aufgabenwahrnehmung und der Gefahr eines Auseinanderfallens der verfassungsmäßigen Ordnung<sup>6</sup>.

### 3. Grundrechte

Ähnlich wie in anderen GUS-Republiken<sup>7</sup> umfassen die Grundrechte in der kirgisischen Verfassung nicht nur klassische Abwehrrechte, sondern auch vielfältige soziale Teilhaberechte, wie etwa das Recht auf eine Mindestsozialversorgung, auf kostenlose Primar- und Sekundarbildung, auf staatliche Berufs- und Weiterbildung, auf kostenlose Gesundheitsfürsorge sowie auf Versorgung mit Wohnraum gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. Zugleich versucht die Verfassung aber auch Rahmenbedingungen für eine freie Marktwirtschaft zu sichern, indem das Eigentumsrecht, die freie wirtschaftliche Betätigung, die freie Arbeits- und Berufswahl und das Erbrecht gewährleistet werden. Auch darf die staatliche Sozialfürsorge nicht dazu führen, dass Staatsleistungen an die Stelle wirtschaftlicher Freiheit und der Fähigkeit der Bürger, selber für das eigene wirtschaftliche Wohlergehen zu sorgen, treten. Ebenfalls ähnlich wie in den meisten anderen GUS-Republiken wird der Grundschriftskatalog durch einen kleineren Katalog an Grundpflichten im Sinne einer Orientierung an Grundwerten für das gesellschaftliche Zusammenleben ergänzt. Hierzu zählen in Kirgisien insbesondere althergebrachte Werte wie die Pflicht zur Vaterlandsverteidigung, zur Erziehung der Kinder und zum Respekt vor dem Alter.

Die Verfassungsänderungen des Jahres 2003 schreiben diesen Rechtszustand im Wesentlichen fort. Es fällt jedoch auf, dass Fragen der Meinungs- und Versammlungs- und Religionsfreiheit stärkere Aufmerksamkeit als bisher erhalten. Aus dem bisherigen Text wird die Betonung der Glaubens- und Bekenntnisfreiheit ebenso übernommen wie das Verbot, politische Parteien auf ethnischer oder religiöser Grundlage zu bilden. Religiöse Organisationen dürfen keine politischen Ziele verfolgen. Ergänzt wird dies nunmehr um ein

<sup>6</sup> Vgl. *Khamidov*, New Constitution Runs Risk of Deepening North-South Divide in Kyrgyzstan, Eurasianet vom 11.02.2003.

<sup>7</sup> *Blankenagel*, Verfassungsgebung im GUS-Land - Erwachen aus sozialistischem Schlaf oder Aufwecken der sozialistischen Schläfer, in: Verfassung und Recht in Übersee 27 (1994), S. 5 ff.

ausdrückliches Verbot der Zensur sowie des Aufstachelns zu sozialem, rassischem, ethnischen oder religiösem Hass oder entsprechender Feindschaft. Verboten sind künftig ferner die Behauptung der Überlegenheit aufgrund sozialer, rassischer, ethnischer, religiöser oder sprachlicher Unterschiede. Die Beleidigung der ethnischen Würde eines anderen ist gemäß dem Gesetz zu bestrafen. Die Freiheit, sich für eine ethnische Zugehörigkeit zu entscheiden und diese ggf. zu offenbaren, sowie sich zu einer religiösen Zugehörigkeit zu bekennen oder auch nicht zu bekennen, wird unter ausdrücklichen Schutz gestellt. Rechte und Freiheiten dürfen nicht missbraucht werden, um eine Veränderung des verfassungsmäßigen Systems zu erzwingen. Forderungen der Opposition kommt des Weiteren die ausdrückliche Verankerung eines Ombudsmanns in der Verfassung entgegen. Diesem obliegt vor allem die Aufsicht über die Beachtung der Menschen- und Bürgerrechte; Einzelheiten sind in einem gesonderten Gesetz zu regeln.

Hintergrund dieser Verfassungsänderungen dürfte die Sorge vor zunehmenden ethnischen und religiösen Spannungen sein. Die Titularnation der Kirgisen stellt nur wenig mehr als die Hälfte der Gesamtbevölkerung, während Russen über 20 % und Usbeken über 12 % der Bevölkerung ausmachen. Zu den weiteren Minderheiten gehören u. a. Tadschiken, Uiguren, Ukrainer und nach wie vor auch ein kleiner Anteil Deutschstämmiger. Hinzu kommen Befürchtungen vor einem Vordringen fundamentalistischer Strömungen in der islamischen Bevölkerungsmehrheit<sup>8</sup>. Dies gilt insbesondere für das seit der Herrschaft Stalins zwischen Usbekistan und Kirgisien geteilte Ferghana-Becken, welches vom Rest Kirgiens durch hohe Gebirgsmassen getrennt und ethnisch sowie kulturell stärker vom usbekischen Teil der Bevölkerung geprägt ist. Vor diesem Hintergrund wird der Schutz vor religiöser und ethnischer Intoleranz und Bevormundung im Sinne einer wehrhaften Demokratie stärker als bisher in den Vordergrund gestellt.

Eine zweite Kategorie von Änderungen betrifft die Stärkung wirtschaftlicher Freiheitsrechte. Ausdrücklichen Grundrechtsschutz erfährt künftig auch das geistige Eigentum, und jedermann genießt die Freiheit, sich kreativ in literarischer, künstlerischer, wissenschaftlicher oder technischer Hinsicht zu betätigen. Alle wirtschaftlichen Aktivitäten, soweit sie nicht ausdrücklich gesetzlich verboten wurden, sind erlaubt. Willkürliche Enteignung wird untersagt; enteignet werden darf nur durch gerichtliches Urteil auf der Grundlage eines Gesetzes und gegen vorherige und angemessene Entschädigung. Die Zulässigkeit privater Schiedsgerichtsbarkeit hat künftig Verfassungsrang. Ferner dürfen künftig auch Ausländer privates Eigentum an Bodenflächen erwerben. Auch bei diesen Änderungen geht es offensichtlich weniger um eine Änderung der bestehenden Verhältnisse als um deren Schutz vor befürchteten illiberalen Eingriffen.

<sup>8</sup> Khamidov, Islamic Radical Organization Steadily Increases Support Base in Kyrgyzstan, Eurasianet vom 09.05.2002.

Die schon bisher internationalen Standards entsprechende Gewährung von Justizgrundrechten wird partiell weiter ausgebaut. So wurde beispielsweise internationaler Kritik am Vorentwurf Rechnung getragen und für den Haftbefehl nicht nur eine richterliche Anordnung, sondern auch eine gesetzliche Grundlage ausdrücklich verlangt.

#### 4. Stellung des Staatspräsidenten

Bereits die Verfassungsänderung von 1996 verlieh dem Staatspräsidenten äußerst weit reichende Befugnisse, was schon rein äußerlich dadurch signalisiert wird, dass die Verfassung das Amt des Staatspräsidenten vor allen anderen Staatsorganen einschließlich des Parlaments regelt. So obliegt ihm weiterhin vorbehaltlich der Zustimmung des Parlamentes die Benennung aller wichtigen Funktionsträger des Landes einschließlich der Regierung, der Richter, des Generalstaatsanwaltes, des Präsidenten der Nationalbank, des Leiters der Wahlkommission usw. Gegen Parlamentsentscheidungen hat er ein Vetorecht, das nur mit qualifizierter Mehrheit überstimmt werden kann. Er kann per Dekret Recht setzen und sich für die Zeitdauer von bis zu einem Jahr auch die Gesetzgebungsbefugnisse des Parlaments übertragen lassen. Ferner kann er auf eigene Initiative Volksabstimmungen abhalten lassen und das Parlament beispielsweise im Falle unüberwindlicher Differenzen zwischen diesem Parlament und einer anderen Staatsgewalt vorzeitig auflösen.

Diese ohnehin schon mit westlichen Vorstellungen von Gewaltenteilung schwer zu vereinbarende Kompetenzfülle wird durch die Verfassungsnovelle partiell noch ausgebaut. Hierzu gehört insbesondere das Einhalten einer Halbjahresfrist, binnen derer das Parlament eine vom Präsidenten abgelehnte Bestimmung nicht erneut einbringen darf. Andererseits ist künftig die Benennung nicht nur der Richter am Verfassungsgericht sowie am obersten Gericht an die Bestätigung des Parlaments gebunden, sondern auch die Besetzung von Richterstellen der unteren Instanzen.

Angesichts der geschilderten Zentrifugalkräfte und Bedrohungen der verfassungsmäßigen Ordnung im Lande setzt die Verfassung maßgeblich auf die integrierende und ordnende Kraft des Staatspräsidenten. Für den - angesichts der in Nachbarländern eingetretenen Entwicklung nicht gerade von der Hand zu weisenden - Fall, dass gerade die kaum kontrollierte Machtfülle des Präsidentenamtes zur Gefahr für die verfassungsmäßige Ordnung werden könnte, trifft die Verfassung nur durch ein schwerfällig ausgestaltetes Amtsentshebungsverfahren Vorsorge.

## 5. Stellung der Regierung

Die Regierung hat gegenüber dem Staatspräsidenten eine klar untergeordnete Rolle. Dieser schlägt dem Parlament nicht nur den Premierminister, sondern auch sämtliche Fachminister vor. Ebenso entscheidet er mit Zustimmung des Parlamentes über die Struktur des Kabinetts. Er hat das Recht, die Leitung jeder Kabinetsitzung zu übernehmen und kann sämtliche Regierungentscheidungen durch Einlegung eines Vetos blockieren.

Inhaltlich ist die Wahrung gesamtstaatlicher Kohäsion eine wichtige Aufgabe der Regierung. Zu diesem Zweck hat sie u. a. landesweite Programme für die wirtschaftliche, soziale, wissenschaftliche und technische sowie kulturelle Entwicklung vorzulegen. Sie hat dafür zu sorgen, dass auf den Gebieten der Kultur, Wissenschaft, Bildung, Gesundheitsvorsorge, Arbeit und Beschäftigung, soziale Sicherheit, Umweltschutz, ökologische Sicherheit und Naturschutz eine landesweit einheitliche Politik herrscht.

## 6. Stellung des Parlaments

Nach einem zeitweiligen Experiment mit einem aus zwei Kammern bestehenden parlamentarischen System kehrt die neue Verfassung zu einem monokameralen System zurück. Während in der Zeit des Sozialismus mit einer zentralisierten Verfassung eine zweite Kammer funktionslos gewesen wäre, sollte deren Einführung im Zuge der Transformation regionale Partizipationsmöglichkeiten verbessern und zugleich die Herausbildung landesweiter Parteien in der ersten Kammer fördern.

Mit beiden Anliegen ist die bisherige Verfassung jedoch gescheitert. Zwar gibt es in Kirgisien 30 eingetragene politische Parteien<sup>9</sup>. Von diesen hat jedoch keine einzige überregionale Bekanntheit erreicht oder klares politisches Profil gewonnen<sup>10</sup>. Nach wie vor ist die regionale und ethnische Herkunft bedeutsamer als die Parteizugehörigkeit. Andererseits entfremdeten sich die Abgeordneten aber auch ihren Wahlkreisen, da die unübersichtliche Doppelstruktur und das damit verbundene intransparente Gesetzgebungsverfahren den Abgeordneten keine erfolgreiche Darstellung als Wahlkreisvertreter erlaubten. Diesem doppelten Mangel hilft die Verfassungsreform nun ab, indem sie das Parlament auf eine einzige Kammer zurückführt, welches ausschließlich aus direkt gewählten Wahlkreisabgeordneten bestehen wird. Damit wird zugleich der Versuch aufgegeben, über das Wahlrecht

<sup>9</sup> Vgl. Alymkulov/Kulatov, Local Government in the Kyrgyz Republic, Wien, 2001, S. 530.

<sup>10</sup> So konnte 1999 bei einer Meinungsumfrage nur ein Drittel der Befragten den Namen einer Partei benennen, welche ihre Interessen verträge, fast die Hälfte gab sogar an, keine aller Parteien repräsentiere ihre Interessen, vgl. Alymkulov/Kulatov, Local Government in the Kyrgyz Republic, Wien, 2001, S. 530.

die Herausbildung landesweiter politischer Parteien zu erzwingen; dies könnte die Konsensfindung und ein strukturiertes Arbeiten im neuen Parlament noch schwieriger als bisher machen. Andererseits bietet es auch die Chance einer angemesseneren Vertretung und damit einer effektiveren Partizipation aller regionalen und ethnischen Gruppierungen<sup>11</sup>, welche damit an Einfluss gewinnen, aber ihrerseits stärker in das bestehende politische System eingebunden sein werden.

Änderungen wurden auch im Hinblick auf die Arbeitsweise des Parlaments vorgenommen. Vor dem Hintergrund schwacher Beteiligung verständlich ist die neu geschaffene Möglichkeit, Abgeordnete, die beharrlich Parlamentssitzungen fernbleiben, ihres Amtes zu entheben. Dadurch werden allerdings zugleich auch Missbrauchsmöglichkeiten eröffnet. Vereiligen Parlamentsentscheidungen ohne ausreichende fachliche Prüfung soll künftig dadurch vorgebeugt werden, dass die Behandlung von Vorlagen in den zuständigen Ausschüssen vor Verabschiedung durch das Plenum künftig verpflichtend sein wird.

Nichts Grundsätzliches verändert sich an den vergleichsweise schwachen Kompetenzen des Parlaments, welches neben der eigentlichen Gesetzgebungsarbeit vor allem die Aufgabe eines Kontrollorgans für die Handlungen des Präsidenten erfüllt. Diese Kontrollfunktion wird durch die Mitwirkung bei allen Richterbestellungen künftig sogar noch ausgeweitet, wobei gerade dieser Punkt die Gefährdung des Prinzips der Gewaltenteilung durch die Verschränkung von Exekutive, Legislative und Judikative verdeutlicht. Andererseits wird das Budgetrecht insofern eingeschränkt, als das Parlament künftig Ausgaben nur auf Vorschlag der Regierung beschließen darf und die entsprechenden Haushaltsansätze auch nicht aus eigener Initiative aufstocken kann. Mit dieser Veränderung dürfte weniger eine Schwächung des Parlaments als Institution beabsichtigt gewesen sein als der Wunsch, einer Profilierung auf dem Rücken der Allgemeinheit durch Verteilung finanzieller Wohltaten vorzubeugen. Die neue kirgisische Verfassung übernimmt damit eine in anderen Ländern der Region, aber auch in Europa – beispielsweise in der französischen Verfassung – in ähnlicher Weise vorhandene Beschränkung eines wichtigen Parlamentsrechts<sup>12</sup>.

## 7. Stellung der Gerichtsbarkeit

Schon die bisherigen Verfassungsbestimmungen enthielten kaum Garantien für einen an fachlicher und persönlicher Leistung orientierten Justizdienst. Als formale Qualifikation

<sup>11</sup> Den Mangel an von ethnischen, Familien- und Clanbanden unabhängiger Verantwortlichkeit wurde von Bashiri bereits 1999 als Hauptgefahr für wirtschaftliche Stabilität und gesellschaftlichen Frieden beschrieben, vgl. *Bashiri, Kyrgyz National Identity*, Bishkek 1999, S. 7.

<sup>12</sup> Gaul, Neue Verfassungsstrukturen in Georgien, in: *Verfassung und Recht in Übersee* 32 (1999), S. 49 ff.

verlangt die Verfassung lediglich ein bestimmtes Mindestalter, einen juristischen Hochschulabschluss sowie eine mindestens 10jährige einschlägige Berufserfahrung für das Richteramt am Verfassungsgericht oder am Obersten Gerichtshof bzw. von 5 Jahren für die übrigen Richterämter. Institutionelle Vorkehrungen für eine objektive Überprüfung der Qualifikation von Bewerben trifft die Verfassung nicht. Sie werden vielmehr auf Vorschlag des Staatspräsidenten berufen, welcher künftig nicht nur für Richter am Verfassungsgericht und am Obersten Gerichtshof, sondern bei allen anderen Berufungen der parlamentarischen Zustimmung bedarf. Trotz dieses zumindest optisch politischen Anstrichs genießt die kirgisische Justiz im Unterschied zu vielen anderen Ländern der Region dennoch den Ruf einer vergleichsweise hohen Unabhängigkeit und Fachkompetenz. Welche Auswirkungen die Ausdehnung des Erfordernisses parlamentarischer Bestätigung auf die Richter auch an den örtlichen Gerichten haben wird, bleibt indes abzuwarten.

Eine für die Stärkung der Judikative bedeutsame Neuerung ist die Eingliederung der überkommenen Arbitragegerichtsbarkeit in das System der ordentlichen Gerichtsbarkeit auf allen Ebenen. Positiv auf die wirtschaftliche Entwicklung dürfte sich auch auswirken, dass die private Schiedsgerichtsbarkeit nunmehr ausdrücklichen Verfassungsschutz genießt. Von dieser zu unterscheiden sind die so genannten Aksakal- oder Ältestengerichte. Diese auf die islamische Sharia zurückgehende Institution behält ihren Verfassungsrang. Diese Spruchkörper sollen sich aus besonders angesehenen Bürgern zusammen setzen und insbesondere in Fragen des Schadensersatzes sowie des Familienrechtes Recht sprechen. Damit kommt die Verfassung einerseits traditionellen islamischen Kreisen entgegen, bindet diese Gerichte andererseits aber zugleich in die weltliche Ordnung ein, indem sie auf die Beachtung der staatlichen Gesetze fest gelegt werden. Die Voraussetzung, dass beide Parteien mit der Befassung eines solchen Gerichtes einverstanden sein müssen sowie die Offenhaltung des Rechtswegs zur ordentlichen Gerichtsbarkeit gegen solche Urteile schaffen wirksame Instrumente dafür, dass dieses Gebot in der Praxis auch tatsächlich befolgt wird, so dass die Gerichte letztlich die Autorität der staatlichen Rechtsetzung festigen.

In ihrer Auswirkung zweifelhaft ist die Streichung der bisherigen ausdrücklichen Regelung über Verfassungsbeschwerden. Diese sind durch den neuen Verfassungstext zwar keineswegs ausgeschlossen, aber für ihren Erhalt und ihre Reichweite wird es darauf ankommen, wie sie im Zuge der bis Ende 2004 vorzunehmenden Überarbeitung des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Verfahrensordnungen ausgestaltet werden wird.

## 8. Ausblick

Durch die Verfassungsänderungen zieht sich wie ein roter Faden das Bestreben, angesichts zunehmend sichtbar werdender regionaler, ethnischer und religiöser Unterschiede sowie der Einbettung in eine komplexe außenpolitische Lage den Fortbestand staatlicher Einheit,

wirtschaftlicher, religiöser und gesellschaftlicher Freiheit sowie einer politisch und wirtschaftlich stabilen Entwicklung zu sichern, indem eine liberale Wirtschafts- und Gesellschaftsordnung noch stärker als bisher zementiert wird, die Partizipationsmöglichkeiten von Minderheiten erweitert werden und vor allem die Stellung des Präsidenten als wichtigster Garant des Fortbestehens dieser Ordnung gefestigt wird. Besondere Aufmerksamkeit hat in diesem Zusammenhang die neue Bestimmung gefunden, dass ehemalige Präsidenten nicht nur eine finanzielle Versorgung erhalten, sondern künftig auch lebenslange Immunität genießen und ein Parlamentsmandat auf Lebenszeit innehaben. Während Beobachter hierin vielfach einen Beweis von Selbstherrlichkeit des gegenwärtigen Amtsinhabers sehen, dürfte wohl eher der Schluss zu ziehen sein, dass der Boden für ein möglichst erschütterungsfreies Ausscheiden des jetzigen Amtsinhabers vorbereitet werden soll. Dafür spricht auch die Eile, mit der bereits wenige Monate nach der Abstimmung über die neue Verfassung ein entsprechendes Ausführungsgesetz erlassen wurde<sup>13</sup>. So kursieren bereits Spekulationen, dass intern ein Amtswechsel nach dem Vorbild der Amtsübergabe von Yeltsin auf Putin vorbereitet werde<sup>14</sup>. Entscheidend wird deshalb sein, inwieweit ein künftiger Nachfolger des jetzigen Amtsinhabers den enormen Anforderungen gewachsen sein wird, er den Versuchungen der ihm anvertrauten Machtfülle widerstehen kann und ob er die erforderliche Kraft aufbringen wird, um die Fortsetzung des bisherigen Kurses sozialer und wirtschaftlicher Freiheit sowie religiöser Toleranz unter Nutzung der von der Verfassung vorgesehnen Mittel zu sichern.

<sup>13</sup> Khamidov, Controversial Law prompts Speculation About Kyrgyzstan's Political Future, Eurasianet vom 08.07.2003.

<sup>14</sup> Khamidov, Controversial Law prompts Speculation About Kyrgyzstan's Political Future, Eurasianet vom 08.07.2003.